

## Laborreform 2018 – Was ändert sich für Sie? Wirtschaftlichkeitsbonus und Ausnahmekennziffern



Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

zum 01. April 2018 wird eine EBM-Änderung in Kraft treten, die Ihre Praxis in erster Linie im Bereich des Wirtschaftlichkeitsbonus betrifft.

Die entsprechende Mitteilung der KBV ist im Deutschen Ärzteblatt (1/2 2018) zu finden, auf dessen Grundlage wir Sie hiermit über die wichtigsten Veränderungen informieren möchten.

### **Neu: Nur die Praxis ist für die Verwaltung der Ausnahmekennziffern verantwortlich**

Da in Zukunft mehrere Ausnahmekennziffern pro Behandlungsfall benannt werden können, entfällt die Übermittlung der Ausnahmekennziffern via Muster 10/10A an das Labor.

Ihr Praxissystem (AIS) übermittelt die Ausnahmekennziffern zu jedem Behandlungsfall jetzt direkt an die KV innerhalb der KVDT-Abrechnungsdatei.

### **Neu: Das Labor ist von Budgetmitteilungen entbunden**

Da das Labor keine Informationen mehr über Ausnahmekennziffern erhält, entfällt offiziell die Berichtspflicht und de facto auch die Möglichkeit von Budgetmitteilungen auf dem Befund oder in gesonderter Form.

Die aktuelle Berechnung Ihres Wirtschaftlichkeitsbonus erfolgt ausschließlich auf Ihrem Praxissystem.

### **Neu: Berechnungsmodus, Ausnahmekennziffern**

Die Ausnahmekennziffern sind zukünftig mit definierten Laboruntersuchungen gekoppelt (siehe EBM). Nur diese Laboruntersuchungen bleiben bei der Berechnung der Laborkosten/Behandlungsfall unberücksichtigt.

Es ist möglich/nötig, mehrere Ausnahmekennziffern pro Behandlungsfall anzugeben; diese müssen in Ihrer Praxissoftware (AIS) dokumentiert werden.

### **Berechnungsgrundlage**

**Wirtschaftlichkeitsbonus:** Alle Behandlungsfälle, bei denen mindestens eine Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale abgerechnet wird. Dazu zählen jetzt auch die Fälle mit Ausnahmekennziffern.

**Laborkosten:** Alle Laboruntersuchungen, die über das Praxislabor, die Laborgemeinschaft und das Facharztlabor erbracht/

angefordert werden abzüglich der Untersuchungen, die durch Ausnahmekennziffern gemäß EBM-Tabellen freigestellt wurden.

### **Berechnung**

Der Wirtschaftlichkeitsbonus berechnet sich zunächst aus der Zahl der Behandlungsfälle (siehe oben) pro Quartal multipliziert mit der arztgruppenspezifischen Punktzahl gemäß EBM-Tabelle.

Der Wert der Laborkosten/Behandlungsfall wird in Relation zu den für die jeweilige Arztgruppe festgelegten Grenzwerten gemäß EBM-Tabelle gesetzt. Mit diesem sogenannten praxis-spezifischen Wirtschaftlichkeitsfaktor (zwischen 0 und 1) wird der Wirtschaftlichkeitsbonus dann multipliziert.

### **Bitte beachten Sie**

Machen Sie von der neuen Möglichkeit der Angabe mehrerer zutreffender Ausnahmekennziffern Gebrauch (Multimorbidität). Da der Wirtschaftlichkeitsbonus, wie bisher, auf maximal 0€ sinken kann, besteht weiterhin keine Regressgefahr.

Bitte setzen Sie sich mit Ihrem AIS-Anbieter in Verbindung, um den genauen Ablauf mit Ihrer eingesetzten Software zu erfahren. Selbstverständlich steht Ihnen bei weiteren Fragen unsere Praxisbetreuung gern zur Verfügung.

Aktuelle Listen für arztgruppenspezifische untere und obere begrenzende Fallwerte, Ausnahmekennziffern sowie Punktwert der Ziffer 32001 erhalten Sie in einem separaten Schreiben.

Bitte machen Sie uns als Labor für diese bürokratischen Änderungen seitens der KBV und den damit verbundenen Mehraufwand nicht verantwortlich.

Wir gehen davon aus, dass Sie die Labordiagnostik so wie gehabt weiterhin aus medizinischer Sicht in Anspruch nehmen werden.

Mit kollegialen Grüßen  
**Ihr Laborteam vom IFLb**